

Fernerweitige Reichs-Vicariats Verordnungen wegen Bestätigung der Commission in dem Hertzogthum Mecklenburg

[S.l.], 1741

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833474871>

Druck Freier  Zugang



Fernerweitige
Reichs=Vicariats
Verordnungen

wegen
Bestätigung



der

Commission

in dem

Herzogthum Württemberg.

m. Apr. 1741.



~~11-1056~~

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and includes several lines of script, possibly Latin or German, with some decorative flourishes. A circular stamp or seal is visible on the left side of the page.



Lunæ, d. 23 Januar. 1741.

Publicatur Resolutio. Königl. Majest. haben Reichs-Vicariats wegen, gehorsamster Vicariats-Commission allerunterthänigstes Gutachten vom 3 Januarii 1741. allergnädigst approbiret, diessennach

- 1.) Fiat Decretum an die zur Mecklenburgischen Commissions-Casse gesetzte beyde Land-Räthe von Ders und von Pederstorff dahin: Wadmassen Ihre Königl. Majestät Reichs-Vicariats wegen gut und der Nothdurfft gefunden, den Hrn. Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, bey der bishero aufgehabten Commission in dasigen Landen zu bestättigen, und fernertweit zu authorisiren, ergebe das emanirte Conclusum vom 16ten Decemb. 1740. als welches nachachtlich beygeschlossen wurde / des Mehrern:

Nachdem nun, Innhaltts desselben, es noch zur Zeit bey allen dem, was sowohl zur Sicherheit als übriger Besorgung dasiger Lande, seith übertragener Commission, anbefohlen und verordnet worden, lediglich sein Bestenden habe, dahin aber die Caslen-Administration ins-

)(2

beson-

besondere mit einschläge; So liessen auch derenthalben Ihre Königl. Majest. es, vor der Hand, gleichfalls dabey beruhen, und würde Ihnen, beyden Land-Räthen, als welche hiermit in ihrem Officio bey solchen Mecklenburgischen Cammer-Besen ihre Bestättigung erhalten, ausdrücklich aufgegeben, nach anderweiter, auf jezige Umstände gerichteter Bereydung, weshalb des Herrn Herzogs Commissarii Durchl. unter heutigen Dato, Inhalts der Copeylichen Anlage, den erforderlichen Auftrag erhalten, in ihren bisherigen Verrichtungen bey mehr angeführter Cammer- und Domainen-Administration, nach wie vor treulich und fleißig zu continuiren, weniger nicht alles dasjenige zu thun, wozu sie ihr abzulegender Eyd, die vorgeschriebene Instruction, auch ausser dem erhaltenen Verordnungen verbanden: Wie dann insonderheit, da Ihre Königl. Majestät von dem dermaligen Cassa-Statu und sonstigen der Cassa-Umständen, von des Herrn Herzogs Commissarii Durchl. unter heutigen dato binnen 2 Monathen Bericht erfordert, sie beyde Land-Räthe, soviel an Ihnen, denselben möglichst mit zu besorgen hatten.

- 2.) Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg als verordnetem Commissario dasiger Lande: Was bey Ihrer Königl. Majest. die zum Mecklenburgischen Cammer-Besen Zeithero adjungirt gestandene beyde Land-Räthe von Ders und Pederstorff angezeigt und gebethen, auch was unter heutigen dato Allerhöchst Dieselben zu resolviren geruhet / ein solches habe Er, Hr. Herzog Commissarius, aus denen Adjunctis in mehrern zu ersehen; Und nachdem Ihre Königl. Majest. Reichs-Vicariats wegen, sowohl daß Er, Herr Herzog Commissarius, seine, den 7ten Martii 1733. ausgestellte Reversales, bey dermaliger Veränderung und gegenwärtigen

gen Umständen, erneuere, als daß die beyden zum Mecklenburgischen Cassæ-Wesen, unter heutigen dato, bestätigte beyde Land-Räthe gehörig zu verenden, wieweil nicht die bey solcher Cassæ-Administration sonst stehende Subalternen, nach Maasse wie solches Ao. 1733 geschehen, auf gegenwärtig veränderte Umstände zu verpflichten, fernere weit und vor allen der Nothdurfft erachtet: Als habe Er/ Hr. Herzog Commissarius, deme allen unausgesetzet nachzuleben, solglich solche Revetfales, wie davon die Vorschrift bengelegt, binnen 2 Monaten gehörig einzusenden, und wie er, nach gleichfalls angeführter Notul, beyde Land-Räthe verendet, auch die bey der Commissions-Cassæ stehende Subalternen, nach obiger Intention, verpflichtet, binnen ebenmäßiger Zeit geziemend einzuberichten.

Da auch hiernechst bey denen bey der Vicariats-Commission von Zeit zu Zeit ein- und vorkommenden Umständen und desfalls zu nehmenden Resolutionen/ sichere Nachricht von dem dermaligen Mecklenburgischen Cassæ-Statu und dessen übrigen Umständen unentbehrlich vonnöthen / so habe er, der Hr. Herzog Commissarius, nicht wieweil solchen Statum binnen Zeit von 2 Monaten einzusenden, desfalls das weitere, auch wann es vonnöthen, mit angehängten Gutachten, umständlich zu berichten.

Ernst Gotthelf Becker.

Veneris, 3 Martii, 1741.

SS Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis, in specie die Ersetzung derer Superintendenten betreffend/ sine Hr. Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als verordneter Commissarius dassetiger Lande sub dato 30. Dec. 1740. & psto. 21. Januar. 1741. stellet vor, wie die bis dato noch nicht
)(3 zum

zum Stande gekommene Regulirung des Kirchen Wesens in solchem
Herzogthum keinen weitem Verzug leide, cum petito durch eine baldige
Hülffl. Reichs-Vicariats-Berordnung denen vielfältigen Beschwerden der armen Unterthanen und Gemeinden geneigt abzuhelfen.
Appon. lit. A. & Acta originalia in rubricirter Sache.

Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als verordnetem Commissario dasiger Lande: Ehe und bevor in der Sache etwas zu erkennen, versehen Ihre Königl. Majest. sich von Ihm, Hrn. Herzog Commissario, derselben völlige Instruirung und vornemlich der Ergänzung des Abgangs derer dazu gehörigen und noch ermangelnden Acten, als deren Ihre Königl. Majest. in Zeit zweyer Monat gewärtigten.

Ernst Gotthelf Becker.

Martis, 14. Martii, 1740.

SS Mecklenburg contra Mecklenburg novae Commissionis, in specie die Besetzung einiger Vacantzen bey denen Justitz-Collegiis zu Schwerin und Güstrow betreffend.

Publicatur Resolutio:

Königl. Majest. haben gehorsamster Vicariats-Commission allerunterthänigstes Gutachten vom 21 Febr. 1741. allergnädigst approbiret, diesennach

Rescribatur dem Hrn. Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als verordnetem Commissario dasiger Lande: Was Er, Hr. Herzog Commissarius, wegen Wiederbesetzung einiger in denen Mecklenb. Landes-Gerichten vacanten Stellen angezeigt und gebeten, ein solches hätten Ihre Königl. Maj. des mehrern erschen.

Nach:

Nachdem nun die jedem Lande so nöthige Administration der Justitz allerdings erheische, daß die Gerichte mit hinlänglicher Anzahl derer dazu erforderlichen Personen und tüchtig Subjectis sich jederzeit besetzt befänden/ und aber/ derer dismahl im Vorschlag gebrachten Personen/ nemlich des Hof-Raths Weissensee/ Hanckenii, und Grafen von Bassevig halber, da Innhalts hierunter ergangener vormahliger Resolution vom 2ten May 1738. die eingezogene und gegebene Testimonials zugleich gehörig beygelegt worden, kein weiteres Bedencken obwalte; Als authorisirten Ihre Königl. Maj. Jhn/ Hrn. Hergog Commissarium, hierdurch, gedachte 3 im Vorschlag gebrachte Subjecta, welche anmit confirmiret würden, bey ermeldten Landes-Gerichten gewöhnlicher massen introduciren zu lassen, und folglich solche Collegia wiederum Verfassungs gemäß zu besetzen und zu ergänzen.

Veneris, 10. Febr. 1741.

Sonder Luhe Dieterich zu Salskow, cum Cord Joachim von Hoben zu Gutgendorff, in puncto prætendirten rückständigen Kauf-Pretii von dem Gut Carlwigs/ sub dat. 4 Febr. 1741. übergibt allerunterthänigst: Libellum gravaminum appellationis cum Imploratione humillima pro clementissime decernendo Mandato attentatorum Revocatorio & Cassatorio, nec non decernendis plenariis appellationis Processibus cum solita citatione, inhibitione & compulsorialibus. Appon. Num. 1. bis 13.

Cum Inclusionem Exhibiti rescribatur dem Hrn. Hergog Christian Ludewig zu Mecklenburg/ als verordneten Commissario dasiger Lande, was es um die Sache, insonderheit die gebetene und verstattete, nachmahls aber angeblich übergangene Proclamata, weniiger nicht um die angeführter massen pendente Appellatione unternommene Attentata vor Bewandniß habe, binnen zwey Monaten zu berichten.

Ernst Gotthelf Becker.
Martis,

Martis, 21. Febr. 1741.

Wecklenburg contra Wecklenburg novæ Commissionis, in specie der Zillischen Wittve und Erbenforderung betreffende
Sive Herr Herzog Christian Ludewig zu Wecklenburg, als verordneter Commissarius dassiger Lande, in Lit. sub dato den 7ten & present. 18 Febr. 1741. zeigt an, was Er zu Befolgung letzterer Resolution vom 10 Febr. a. c. vor Verfügung gethan, hiernegst was es mit solcher Zillischen Forderung, und deren Zeithero der Zillischen Wittve täglich zu reichen verordneten 2 Rthlr. vor eigentliche Bewandniß habe, auch was für triffige Ursachen derselbe zu bitten hätte, unbefugte Klägerin mit ihren ungegründeten Gesuch gänglich abzuweisen, appon Sign. O & lit. h. E. cum subadj. a. b c.

Rescribatur dem Hrn. Herzog Christian Ludewig zu Wecklenburg als verordneten Commissario dassiger Lande; Was Er, Hr. Herzog, zu Befolgung der an Ihm unter den 10ten Jan a. c. in der Sache ergangenen Resolution verfügt und einberichtet, gereiche Königl. Maj zu besondern Gefallen, und da vorkommenden Umständen nach, es dabey noch zur Zeit sein billiges Vornenden habe, so hätten Ihre Königl. Majest zugleich gar wohl erwogen, was Er, Hr. Herzog Commissarius, solcher Zillischen Forderung halber umständlich anzuführen gewußt; Würde nun zuforderst der bereits einzusenden anbefohlener dassiger Cassæ Status einlangen, und bey selben, sowohl dieser als anderer dergleichen Schuldforderung halber von Ihm, Hrn. Herzog Commissario, mit Zuziehung der beygesetzten beyden Land-Räthe, und hinlänglich Post für Post, angezeigt und beygelegt werden, wann ein oder die andere, zur Ausgabe assignirte Forderung, entweder in totum oder tantum nicht Statt habe, so solle Er, Hr. Herzog Commissarius, sodann darüber, und folglich auch der Zillischen Forderung halber, mit gehöriger rechtlicher Resolution versehen werden.

Ernst Gotthelf Becker.



